



**Informationsblatt zum Pflegegeld
Stand: 1. Jänner 2012**

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Ansprüche nach dem Bundespflegegeldgesetz im Zuständigkeitsbereich der BVA, Pensionsservice, somit auf die Ansprüche der

- im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamte des Bundes, der Länder und der Gemeinden;
 - o dies gilt auch für Landeslehrerinnen und Landeslehrer
 - o dies gilt auch für Beamtinnen und Beamten, die zuletzt der Österreichischen Post AG, der Postbus AG oder der Telekom AG dienstzugehört waren;
 - o dies gilt jedoch nicht für die Beamtinnen und Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, für die die Zuständigkeit bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau liegt;

- Personen mit Ruhestandsansprüchen nach den bezüglichen Regelungen des Bundes oder der Länder

- Verfassungsrichtern und –richter mit Anspruch auf Ruhestandsversorgung nach dem Verfassungsgerichtshofgesetz

- Hinterbliebenen der obengenannten Personengruppen mit Anspruch auf einen bundes- oder landesrechtlichen Versorgungsgenuss;

I) Zweck des Pflegegeldes: Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen **pauschaliert** abzugelten. Dadurch sollen Pflegebedürftige in die Lage versetzt werden, sich die erforderliche Betreuung und Hilfe weitgehend selbst zu organisieren. Zum **Schutz** des Pflegebedürftigen ist das Pflegegeld ganz oder teilweise durch **Sachleistungen** zu ersetzen, wenn der angestrebte Zweck des Pflegegeldes sonst nicht erreicht wird.

II) Anspruchsvoraussetzungen:

Das Pflegegeld gebührt Personen mit Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss, sofern sie in Österreich krankenversichert sind und in der EU (im EWR oder der Schweiz) ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** haben, wenn auf Grund einer Behinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf voraussichtlich mindestens **sechs Monate** andauert.

Das Pflegegeld (bzw. eine Erhöhung des Pflegegeldes) gebührt mit Beginn des auf die Einbringung des Antrages (bzw. Erhöhungsantrages) folgenden Kalendermonates.

Sieben Pflegegeldstufen sind vorgesehen:

Stufe **1** € 154,20, wenn der Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 60 Stunden monatlich beträgt;

Stufe **2** € 284,30, wenn der Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 85 Stunden monatlich beträgt;

Stufe **3** € 442,90, wenn der Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt;

Stufe **4** € 664,30, wenn der Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 160 Stunden monatlich beträgt;

Stufe **5** € 902,30, wenn der Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt und ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe **6** € 1.260,00, wenn der Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt und

1. zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder
2. die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist;

Stufe **7** € 1.655,80, wenn der Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt und

1. keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder
2. ein gleichzuachtender Zustand vorliegt.

Näheres über die Beurteilung des Pflegebedarfs (z.B. pauschalierter Zeitaufwand für einzelne Verrichtungen) ist durch Verordnung bzw. Richtlinien festgelegt. Für bestimmte Gruppen von Personen mit Behinderung sind Mindesteinstufungen festgelegt; wie z.B. für blinde Personen oder Personen, die wegen einer spezifischen Erkrankung auf den Gebrauch eines Rollstuhls zur eigenständigen Lebensführung angewiesen sind.

III) Zuständigkeit zur Entscheidung und Leistung:

Das Pflegegeld gebührt nur von einer Stelle.

Die Zuständigkeit dafür richtet sich im Allgemeinen nach folgender Rangordnung:

- für Bezieher einer Vollrente, deren Pflegebedarf auf einen (Dienst)unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist der jeweilige Unfallversicherungsträger, im Bereich der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt jedoch die Pensionsversicherungsanstalt
- für Bezieher einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung die jeweilige Pensions(Sozial)versicherungsanstalt
- für Bezieher eines Beamtenruhe- oder Versorgungsgenusses die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
- für pensionierte Beamtinnen und Beamte der Österreichischen Bundesbahnen die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- für Bezieher einer Leistung aus der Kriegsopferversorgung, der Heeresversorgung, nach dem Verbrechensopfergesetz und nach dem Impfschadengesetz das Bundessozialamt und seine Landesstellen
- für Bezieher einer Leistung nach dem Opferfürsorgegesetz die Pensionsversicherungsanstalt
- für alle anderen Personen die Pensionsversicherungsanstalt

IV) Antragstellung:

Anträge auf Pflegegeld sind schriftlich bei der zuständigen Stelle einzubringen. Die zur Vollziehung des BPGG erforderlichen Schriftstücke, Eingaben und Vollmachten sind **gebührenfrei**.

Anträge auf Zuerkennung (Erhöhung) des Pflegegeldes sind ohne Ermittlungsverfahren zurückzuweisen, wenn seit der letzten Entscheidung nicht mindestens **ein Jahr** verstrichen ist und keine wesentliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen glaubhaft bescheinigt wird. Bitte legen Sie daher einem Erhöhungsantrag, der vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Entscheidung gestellt wird, eine entsprechende ärztliche Beschreibung Ihres Gesundheitszustandes bei.

Erfolgt die Antragstellung durch eine/einen Sachwalter/in, nächste/n Angehörige/n oder Vorsorgebevollmächtigte/n, ist dem Antrag der Sachwalterbeschluss des Gerichtes bzw. die notarielle Registrierung der Wirksamkeit der Vertretung anzuschließen, soweit die Vertretung dem Versicherungsträger nicht bereits angezeigt wurde.

Pflegefachkräfte und Heimhilfen sind zur Antragstellung in Vertretung für die pflegebedürftige Person nicht berechtigt.

V) Auszahlung:

Das Pflegegeld gebührt **zwölfmal** jährlich. Im Falle der Unterbringung in einem Pflegeheim etc. unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers kann ein Teil des Anspruches auf Pflegegeld auf den Kostenträger übergehen.

VI) Anrechnung von Leistungen:

Geldleistungen, die wegen Pflegebedürftigkeit nach anderen bundesgesetzlichen oder ausländischen Vorschriften gewährt werden, sind auf das Pflegegeld anzurechnen.

Nur für Bezieher von Waisenversorgungsgenüssen gilt Folgendes: Vom Familienbeihilfen-Erhöhungsbetrag sind € 60,- monatlich auf das Pflegegeld anzurechnen.

VII) Ruhen des Anspruches:

Der Anspruch auf Pflegegeld ruht insbesondere während des stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt oder einer Rehabilitations-, Kur-, Genesungs- und Erholungsanstalt **ab dem auf die Aufnahme folgenden Tag**, wenn ein in- oder ausländischer Kostenträger für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse oder des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung überwiegend aufkommt.

Eine Ausnahme (auf Antrag) liegt vor,

- wenn pflegebedingte Aufwendungen aus einem der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegenden **Dienstverhältnis mit einer Pflegeperson** bzw. einem vertraglichen **Betreuungsverhältnis** nach dem **Hausbetreuungsgesetz (HbeG)** oder gemäß § 159 der Gewerbeordnung 1994 (GewO1994) nachgewiesen werden oder
- bei Notwendigkeit der **stationären Aufnahme einer Begleitperson** zur Durchführung der Pflegeleistungen während eines stationären Aufenthaltes.

VIII) Auslandsaufenthalt:

Im Falle eines Auslandsaufenthaltes innerhalb der EU gebührt das Pflegegeld weiter.

Zur Anrechnung von ausländischen Pflegegeldleistungen auf das österreichische Pflegegeld wird auf Punkt VI hingewiesen.

Werden im Wohnsitzstaat öffentlich-finanzierte Pflegegeldsachleistungen in Anspruch genommen, werden diese Sachleistungen ebenfalls auf den österreichischen Pflegegeldanspruch angerechnet und zwar bis zur Höhe des Anspruches in den Kalendermonaten, in denen Sachleistungen bezogen wurden.

Im Falle eines Auslandsaufenthaltes außerhalb der EU (des EWR), der länger als zwei Monate im Kalenderjahr dauert, gebührt ab dem Monatsersten, der auf den Antritt des Auslandsaufenthaltes folgt, kein Pflegegeld mehr. Nach der Rückkehr in die EU (den EWR bzw. in die Schweiz) kann das Pflegegeld erst wieder nach einem neuerlichen Verfahren geleistet werden.

IX) Meldepflicht:

Jede **Veränderung** in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug, die den Verlust, eine Minderung, das Ruhen des Anspruches oder eine Anrechnung auf das Pflegegeld begründet, ist dem BVA-Pensionsservice **umgehend zu melden**.

X) Bezugsberechtigung und Fortsetzung des Verfahrens:

Ist im Zeitpunkt des Todes der pflegebedürftigen Person das Verfahren noch nicht abgeschlossen oder eine fällige Geldleistung noch nicht ausbezahlt, so sind innerhalb von 6 Monaten ab dem Tod des/der Pflegebedürftigen auf Antrag zur Fortsetzung des Verfahrens oder zum Bezug der Geldleistung folgende Personen in nachstehender Rangordnung berechtigt:

- die Person, die den Pflegebedürftigen in dem Zeitraum, für den die fällige Geldleistung gebührt, überwiegend und ohne angemessenes Entgelt gepflegt hat;
- die Person, die für den Zeitraum, für den die fällige Geldleistung gebührt, überwiegend für die Pflege aufgekommen ist.

Sollten solche Personen nicht vorhanden sein, ist der Nachlass (Nachlasskurator) bzw. sind die Erben fortsetzungs- bzw. bezugsberechtigt.

Für telefonische Auskünfte erreichen Sie die BVA, Pensionsservice, aus ganz Österreich unter der Telefonnummer 050405 16390. Anfragen per E-Mail richten Sie bitte an pflegegeld@bva.at.

Pflegetelefon

Beratung für Pflegende

Tel: 0800 / 20 16 22

Fax: 0800 / 22 04 90

E-Mail: pflegetelefon@bmask.gv.at

Die Beratung kann **österreichweit**, gebührenfrei und vertraulich von **Montag bis Freitag (8-16 Uhr)** in Anspruch genommen werden. Dieses Beratungsangebot richtet sich an pflegebedürftige Menschen, deren Angehörige und an alle Personen, die mit Problemen der Pflege befasst sind und beinhaltet insbesondere Informationen über:

Pflegegeld

Begünstigte Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Betreuungsmöglichkeiten in der eigenen Wohnung

Kurzzeitpflege, stationäre Weiterpflege, Urlaubspflege

Finanzielle Hilfe und Förderungen

Familienhospizkarenz

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK)

Stubenring 1, 1010 Wien

Hinweis bei Pflege durch nahe Angehörige

Informationen zur Selbstversicherung oder Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung für die Zeit der Pflege naher Angehöriger mit Anspruch auf Pflegegeld Stufe 3 bis 7 finden Sie im Internet auf der Homepage der Pensionsversicherungsanstalt und des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.